



UBS AG, Niederlassung London

Endgültige Bedingungen

vom 22. Februar 2006

zum

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 1. Dezember 2005

(in der durch Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2006 geänderten Fassung)

der

UBS AG, Niederlassung London

zur Begebung von

410.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® AUTOMOBILES & PARTS INDEX¹

ISIN CH0024440239

sowie

260.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® BANKS INDEX¹

ISIN CH0024440353

sowie

380.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® BASIC RESOURCES INDEX¹

ISIN CH0024440429

sowie

¹ Dow Jones EURO STOXX® Index und seine Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz, und/oder Dow Jones & Company, Inc. und sind für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.
©2006 by STOXX Limited. All rights reserved.

230.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® CHEMICALS INDEX¹

ISIN CH0024440551

sowie

290.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® CONSTRUCTION & MATERIALS INDEX¹

ISIN CH0024440593

sowie

270.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® FINANCIAL SERVICES INDEX¹

ISIN CH0024440734

sowie

380.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® FOOD & BEVERAGE INDEX¹

ISIN CH0024440825

sowie

190.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® HEALTH CARE INDEX¹

ISIN CH0024440890

sowie

230.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® INDUSTRIAL GOODS & SERVICES INDEX¹

ISIN CH0024440999

sowie

370.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® INSURANCE INDEX¹

ISIN CH0024441088

sowie

¹ Dow Jones EURO STOXX® Index und seine Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz, und/oder Dow Jones & Company, Inc. und sind für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.
©2006 by STOXX Limited. All rights reserved.

430.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® MEDIA INDEX¹

ISIN CH0024441153

sowie

230.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® OIL & GAS INDEX¹

ISIN CH0024441229

sowie

310.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® PERSONAL & HOUSEHOLD GOODS INDEX¹

ISIN CH0024441328

sowie

370.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® RETAIL INDEX¹

ISIN CH0024441419

sowie

290.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® TECHNOLOGY INDEX¹

ISIN CH0024441518

sowie

250.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® TELECOMMUNICATIONS INDEX¹

ISIN CH0024441591

sowie

670.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel

bezogen auf den Basiswert

DOW JONES EURO STOXX® TRAVEL & LEISURE INDEX¹

ISIN CH0024441732

sowie

¹ Dow Jones EURO STOXX® Index und seine Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz, und/oder Dow Jones & Company, Inc. und sind für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.
©2006 by STOXX Limited. All rights reserved.

240.000 UBS Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel
bezogen auf den Basiswert
DOW JONES EURO STOXX® UTILITIES INDEX¹
ISIN CH0024441823

angeboten von der

UBS Limited

¹ Dow Jones EURO STOXX® Index und seine Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz, und/oder Dow Jones & Company, Inc. und sind für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.
©2006 by STOXX Limited. All rights reserved.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	6
ZUSAMMENFASSUNG	8
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN	13
VERANTWORTLICHKEIT	19
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	20
I. ABSCHLUSSPRÜFER	20
II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	20
III. GESCHÄFTSÜBERBLICK	20
IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	21
V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN	21
VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	21
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	22
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	23
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	24
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	24
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	25
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	25
II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE	29
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	35
TEIL 1: DEFINITIONEN	36
TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	37
TEIL 3: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN	40
IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT	51
V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	56
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	60

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der Emittentin, handelnd durch ihre Niederlassung London, sind durch Verweis einbezogen in diesen bzw. bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Einbezogenes Dokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 45 - 74 - UBS Finanzbericht 2004; Seiten 18 - 20	- Emittentenspezifische Risiko- hinweise (Seite 13 des Prospekts)	- Darstellung der weiteren emittentenspezifischen Risiko- hinweise
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 17 - 41 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 20 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Finanzbericht 2004; Seiten 174 - 178 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 21 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 91 - 97 (einschließlich) bzw. Seiten 98 - 100 (einschließlich)	- Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin (Seite 21 des Prospekts)	- Beschreibung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 91 - 97 (einschließlich) bzw. Seiten 98 - 100 (einschließlich)	- Interessenkonflikte (Seite 22 des Prospekts)	- Beschreibung der Interessenbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2004/2005 Seiten 87 - 88 (einschließlich).	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 22 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS- Aktien
- UBS Finanzbericht 2003: (i) Seite 208, (ii) Seite 209, (iii) Seite 207, (iv) Seiten 18 - 24 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2002/2003: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung (iv) Wichtigste Rechnungs- legungsgrundsätze
- UBS Finanzbericht 2004: (i) Seite 208, (ii) Seite 209, (iii) Seite 207, (iv) Seiten 77 - 84 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2003/2004: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung, (iv) Standards und Grund- sätze der Rechnungs- legung; Rechnungs- legungsgrundsätze, Wichtigste Rechnungs- legungsgrundsätze

- UBS Finanzbericht 2003; Seite 216 - UBS Finanzbericht 2004; Seite 216	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- Bericht der Revisionsstelle für die Berichtsperioden 2002/2003 und 2003/2004.
Der Quartalsbericht der UBS zum 30. September 2005 in englischer Sprache ist in seiner Gesamtheit einbezogen		

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (nachfolgend die „**Emittentin**“), die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel (nachfolgend jeweils ein „**Zertifikat**“ bzw. die „**Zertifikate**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch lediglich als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen. Potenzielle Erwerber sollten insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin und den Wertpapieren“ dieses Prospekts, welcher bestimmte mit der Anlage in die Wertpapiere verbundene Risiken hervorhebt, sorgfältig durchlesen, um zu entscheiden, ob die Wertpapiere eine jeweils geeignete Anlage sind.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieterin lediglich aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Mit Hauptverwaltungen in der Schweiz in Zürich und Basel und einer Präsenz in mehr als 50 Ländern und über 70.000 Mitarbeitern zum 30. September 2005 ist die UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen („**UBS**“), darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, weltweit einer der größten Verwalter privaten Vermögens. Als eines der führenden Finanzunternehmen der Welt bedient UBS eine anspruchsvolle weltweite Kundenbasis und verbindet als Organisation Finanzkraft mit globaler Kultur, die gegenüber Veränderungen offen ist. Als integriertes Unternehmen erzielt UBS durch Beanspruchung der zusammengefassten Ressourcen und des Fachwissens aller ihrer Firmen Wertschöpfung für ihre Kunden.

Die UBS umfasst drei wesentliche Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach Vermögensanlagen einer der weltgrößten Vermögensverwalter und die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus.

Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und

Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.²

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Erläuterung
AAA	Aaa	AAA	sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA	Aa	AA	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A	A	A	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB	Baa	BBB	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen)
BB	Ba	BB	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes, höheres Insolvenzrisiko
B	B	B	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC C	Caa	CCC	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
DDD DD D	Ca C	CC SD/D	zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Eine Beschreibung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung der Emittentin ist dem Abschnitt „Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Quartalsbericht der UBS zum 30. September 2005 in englischer Sprache zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 30. September 2005 dar:

² Long-Term Rating, Stand 30. September 2005

in Mio. CHF

Für die Periode endend am	30.09.2005
Verbindlichkeiten	
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	128.256
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	140.226
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	268.298
Minderheitsanteile ²⁾	7.556
Eigenkapital	39.019
Total Kapitalisierung	314.873

1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)

2) Beinhaltet Preferred Securities

Per 30. September 2005 betrug die BIZ Kernkapitalquote der UBS (Tier 1) 11,3 % (Eigenmittel im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Aktiven), während die BIZ-Gesamtkapitalquote 12,5 % erreichte. Am 30. September 2005 waren 1.088.270.046 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie ausgegeben (davon waren 1.086.923.083 Namensaktien entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 869.538.466,40 im Handelsregister eingetragen).

Seit dem 30. September 2005 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel der UBS Gruppe ergeben.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich positiv oder negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospektes sind die auf den Inhaber lautenden UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel, mit der jeweiligen *International Security Identification Number* (beides wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht begeben

werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf den Basiswert, wie in den Abschnitten „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ und „Informationen über den Basiswert“ näher dargestellt.

Wie werden die Wertpapiere angeboten und werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere - nach eventuell erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten. Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen. Der Emissionspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs des Basiswerts festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapier-Börsen* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen.

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Da die Wertpapiere nicht bzw. nicht in allen Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen bzw. registriert sein werden, können in einigen Ländern Verkaufsbeschränkungen bestehen. Weitere Informationen zu bestehenden Verkaufsbeschränkungen können potenzielle Erwerber dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ in diesem Prospekt entnehmen.

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts die Zahlung eines *Auszahlungsbetrags* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (die „*Tilgung durch den Auszahlungsbetrag*“) zu verlangen (das „**Zertifikatsrecht**“). Sofern nicht ausdrücklich in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, erhalten die Wertpapiergläubiger keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel keinen *Verfalltag* und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel von jedem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. Im Folgenden werden deshalb überblickartig die Wirkungsweise und die jeweils typischen Risiken der Zertifikate dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der mit einer Investition in die Zertifikate verbundenen Risiken und der jeweils produktspezifischen Risikofaktoren kann dem Abschnitt „Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin und den Wertpapieren“ dieses Prospekts entnommen werden.

Der Wert eines Zertifikats wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Laufzeit des Wertpapiers, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswerts oder das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Zertifikats kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt. Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts den Wert des jeweiligen Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Zertifikaten um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Zertifikate ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Zertifikat verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des Basiswerts. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum anderen ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen. Eine weitergehende Darstellung der Risikofaktoren ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 45 bis einschließlich 74 und dem Finanzbericht 2004 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 18 bis einschließlich 20 zu entnehmen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die – auch im Fall der Insolvenz der Emittentin – untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen

gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. **Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Wertpapiere gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Sofern nicht ausdrücklich in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, erhalten die Wertpapiergläubiger keine Zwischenzahlungen. Jedes der Wertpapiere verbrieft weder einen Anspruch auf Festzins- oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. **Besonderheiten der Zertifikate**

Im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit haben die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel keinen *Verfalltag* und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Tatsächlich müssen die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel von jedem Inhaber jeweils in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten *Ausübungstag* ausgeübt werden, um das Zertifikatsrecht geltend zu machen.

2. **Mindestausübungsanzahl**

Falls dies in den Wertpapierbedingungen für durch die Gläubiger ausübbare Wertpapiere angegeben wird, muss der Gläubiger dieser Wertpapiere eine festgelegte Mindestzahl an Wertpapieren vorlegen, um die Wertpapiere ausüben zu können. Gläubiger, die nicht über die erforderliche Anzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

3. **Beschränkung der Ausübung**

Falls dies in den Wertpapierbedingungen für durch die Gläubiger ausübbare Wertpapiere, die sich unmittelbar oder mittelbar, auf deutsche Aktien als Basiswert beziehen, angegeben wird, kann das in den Wertpapieren verbriefte Zertifikatsrecht an bestimmten Tagen nicht ausgeübt werden. Hierbei handelt es sich um den Tag, an dem die ordentliche Hauptversammlung der deutschen Aktiengesellschaft, die die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Aktien begeben hat, stattfindet sowie den diesem Tag unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag (ex Dividende Tag). Bei bestimmten Wertpapieren sehen die Wertpapierbedingungen die Ausübungsmöglichkeit nur zu bestimmten Terminen vor. Wenn die Ausübungserklärung nicht fristgerecht zu diesem Ausübungstermin vorliegt, kann eine erneute Ausübung erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Termin erfolgen.

4. **Mögliche Wertminderung des Basiswerts im Fall der Tilgung durch physische Lieferung**

Soweit in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere die *Tilgung durch physische Lieferung* vorgesehen ist, sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass etwaige Schwankungen im *Kurs des Basiswerts* zwischen dem jeweiligen *Verfalltag* des Wertpapiers und der Lieferung des *Physischen Basiswerts* zum *Rückzahlungstag* zu Lasten des Wertpapiergläubigers gehen. Eine Wertminderung des *Basiswerts* kann deshalb noch nach dem jeweiligen *Verfalltag* des Wertpapiers eintreten und ist vom Wertpapiergläubiger zu tragen.

5. **Weitere Wert bestimmende Faktoren**

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören u.a. die *Laufzeit des Wertpapiers*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von dem jeweiligen Basiswert abgeleitet wird. Der Wert des Basiswerts kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht der Basiswert aus einem Korb verschiedener Einzelwerte, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Korbbestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Korbbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung des Basiswerts kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis des Basiswerts indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts. Veränderungen in dem Marktpreis des Basiswerts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des Basiswerts steigt oder fällt.

Wenn der durch das Wertpapier verbrieft Anspruch des Wertpapiergläubigers mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswerts in einer solchen von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Wertpapiere dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert; oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages entsprechend vermindert.

6. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere die *Tilgung durch physische Lieferung* vorgesehen ist, den Gesamtwert des gegebenenfalls zu liefernden *Physischen Basiswerts* der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

7. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

8. Handel in den Wertpapieren / Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an der bzw. den angegebenen Wertpapier-Börse(n) gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

9. Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

10. Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. Am oder vor dem *Bewertungstag* kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Wertpapiere auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs des den Wertpapieren zu Grunde liegenden *Basiswerts* durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den Basiswert abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

11. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

12. Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin können lediglich aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Bezüglich der im Abschnitt „Informationen über den Basiswert“ auf den Seiten 51 ff. dieses Prospekts gemachten Angaben, die erkenntlich nicht von der Emittentin bzw. der Anbieterin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleisten die Emittentin und die Anbieterin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Soweit für die Emittentin und die Anbieterin ersichtlich und nachprüfbar, sind dabei keine Tatsachen ausgelassen worden, die zu einer Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der reproduzierten Informationen führen würden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich.

I. ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, als die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2006; wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 21. April 2005). Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz, mit Sitz in Zürich, Schweiz.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Der juristische Name der Emittentin lautet UBS AG. In kommerzieller Hinsicht tritt die Emittentin auch unter der Bezeichnung UBS auf.

UBS entstand am 29. Juni 1998 in der Schweiz durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, Tel. +41 61-288 5050. Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

III. GESCHÄFTSÜBERBLICK

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland. UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen, darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

Die UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht. Die UBS ist mit über 70.000 Mitarbeitern (per 30. September 2005) in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen - beurteilt und auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese

Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.³

Die UBS gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensgruppen: Global Wealth Management & Business Banking, die am 1. Juli 2005 aus dem Zusammenschluss der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA entstanden ist, Global Asset Management und Investment Bank, die gemeinsam mit dem Corporate Center (mit den beiden Geschäftseinheiten Privatbanken & Global Asset Management und Corporate Functions) die operative Struktur des Finanzdienstleistungsgeschäfts des Konzerns bilden. Eine Beschreibung der Unternehmensgruppen bzw. im Fall Global Wealth Management & Business Banking, der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA, ihrer jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte und Dienstleistungen und Märkte ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 17 bis einschließlich 41 zu entnehmen.

Wettbewerb

Die UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur der UBS hat zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens innerhalb eines effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmens zu unterstützen. Weder die einzelnen Unternehmensgruppen von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr tätigen sie ihre Geschäfte durch die in- und ausländischen Sitze des Stammhauses der UBS AG.

Die Abwicklung der Geschäfte durch das Stammhaus gestattet es, die Vorteile, die sich durch die Anwendung einer einzigen rechtlichen Einheit für alle Unternehmensgruppen ergeben, auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, die Geschäfte durch das Stammhaus zu erledigen, werden diese Aufgaben durch rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Finanzbericht 2004 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 174 bis einschließlich 178 entnommen werden.

V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN

Seit dem letzten geprüften Finanzbericht 2004 der UBS haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

Die UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrates einerseits und des Präsidenten der Konzernleitung und Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei

³ Long-Term Rating, Stand 30. September 2005

verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Eine Beschreibung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung (Zusammensetzung neu per 1. Juli 2005) unter Angabe der jeweiligen Geschäftsadresse und der jeweils wichtigsten Tätigkeiten außerhalb der UBS ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 91 bis einschließlich 97 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 98 bis einschließlich 100 (Konzernleitung) zu entnehmen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Kompensationsausschuss, Nominationsausschuss).

Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens und für die Überwachung der Konzernleitung verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Die Mehrheit der Verwaltungsräte sind externe Mitglieder, die von UBS unabhängig sind. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben auch exekutive Funktionen aus (im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen) und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Der Konzernleitung und insbesondere ihrem Präsidenten obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der Konzernstrategie und für das Konzernergebnis. Sie gewährleistet zudem die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensgruppen im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS. Die Konzernleitung verantwortet das Konzernergebnis gegenüber dem Verwaltungsrat. Zudem trägt sie gemeinsam mit dem Präsidium die Verantwortung für die Entwicklung der Strategien von UBS.

Interessenkonflikte

Eine Beschreibung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 91 bis einschließlich 97 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 98 bis einschließlich 100 (Konzernleitung) zu entnehmen. Zwischen den privaten Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Konflikte.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2004 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 8,76% (2003: 8,27%, 2002: 7,68%) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertschriften-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2004 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 5,77% (31. Dezember 2003: 4,54%) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5% beschränkt. Wertschriften-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5% am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem

Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 87 bis einschließlich 88 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Finanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2002/2003 und 2003/2004 in deutscher Sprache verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2002/2003 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 208, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 209, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur Jahresrechnung auf der Seite 207 und auf den Abschnitt „Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 18 bis (einschließlich) 24 im Finanzbericht 2003 und für das Geschäftsjahr 2003/2004 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 208, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 209, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur Jahresrechnung auf der Seite 207 und auf die Abschnitte „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“, „Rechnungslegungsgrundsätze“ und „Wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 77 bis (einschließlich) 84 im Finanzbericht 2004 verwiesen. Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle der UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung der UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles / US GAAP*) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten auch Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensgruppen sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung als auch die Jahresrechnung der UBS AG wurden für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2002/2003 und 2003/2004 von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2002/2003 kann dem Finanzbericht 2003 auf Seite 216 und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 216 entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das 3. Quartal des Jahres 2005 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 30. September 2005 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Erstellung dieses Prospekts staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse, welche sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch stehen sie vor einer möglichen Einleitung.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 2004, für das ein Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht 2004, dem Handbuch 2004/2005 und dem Finanzbericht 2004, veröffentlicht worden ist, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass die UBS einer Verpflichtung ausgesetzt ist oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2003, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2003, (ii) dem Handbuch 2003/2004 und (iii) dem Finanzbericht 2003 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2004, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2004, (ii) dem Handbuch 2004/2005 und (iii) dem Finanzbericht 2004 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“), der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2005 und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Prospekts sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um endgültige Bedingungen zum Basisprospekt für UBS Performance-Zertifikate ohne Abrechnungsformel, UBS Performance-Zertifikate mit Abrechnungsformel, UBS Outperformance-Zertifikate, UBS Relative Performance Plus-Zertifikate, UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel, UBS Open-End-Zertifikate mit Abrechnungsformel, UBS S²MART-Zertifikate, UBS Super S²MART-Zertifikate, UBS Bonus-Zertifikate, UBS Bonus Plus-Zertifikate, UBS Bonus Extra Plus-Zertifikate, UBS Express-Zertifikate, UBS Express Kick-In-Zertifikate, UBS Express Plus-Zertifikate, UBS Easy Express-Zertifikate, UBS Express XL-Zertifikate bezogen auf den Basiswert Aktien oder Indizes oder Währungen oder Edelmetalle oder Rohstoffe oder Zinsen oder sonstige Wertpapiere oder Körbe aus den vorgenannten Werten vom 1. Dezember 2005 im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt sowie die vorliegenden endgültigen Bedingungen werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden der Basisprospekt und die vorliegenden endgültigen Bedingungen auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten endgültigen Bedingungen enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in diesem Prospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweils endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tage des öffentlichen Angebots bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin und von der Anbieterin, auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin wird zudem in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder

in großer Auflage verlegt werden, eine Mitteilung veröffentlichen, wie die endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind die auf den Inhaber lautenden UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel, mit der jeweiligen *International Security Identification Number* (beides wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emittentin nach deutschem Recht und in Höhe der *Gesamtsumme der Emission* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet).

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf den Basiswert, wie in den Abschnitten „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ und „Informationen über den Basiswert“ näher dargestellt.

4. Emission und Verkauf der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt, diesen Prospekt - nach eventuell erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospekttrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden. Da die Wertpapiere jedoch nicht bzw. nicht in allen Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot zugelassen bzw. registriert sein werden, können die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ auf den Seiten 60 und folgende in diesem Prospekt entnehmen.

5. **Übernahme und Emissionspreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Emissionspreis, wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet* zum freibleibenden Verkauf gestellt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere. Der Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere beträgt: *Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet).

6. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. **Notierung**

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an den *Wertpapier-Börsen* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen.

8. **Zeichnung und Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin gezeichnet werden. Der Emissionspreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

9. **Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere**

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Korbs oder eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde

liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder andere Basiswerte beziehungsweise auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE

Der nachstehende Abschnitt enthält die wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.⁴

⁴ Die Bezeichnung der Wertpapiere ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich und auch die folgenden wichtigsten Ausstattungsmerkmale können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein.

DIE WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER UBS OPEN-END-ZERTIFIKATE OHNE ABRECHNUNGSFORMEL /

THE KEY TERMS OF THE UBS OPEN-END CERTIFICATES WITHOUT SETTLEMENT FORMULA

Die UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel weisen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, die nachstehend dargestellten wichtigsten Ausstattungsmerkmale auf /

Subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the UBS Open-End Certificates without settlement formula have the key terms as described below:

Emittentin /	UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /
Issuer:	<i>UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4002 Basle, Switzerland, acting through its London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.</i>
Anbieterin /	UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /
Offeror:	<i>UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.</i>
Zahlstelle /	UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /
Paying Agent:	<i>UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</i>
Berechnungsstelle /	UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. /
Calculation Agent:	<i>UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</i>
Emissionsvolumen /	Siehe Tabelle. /
Issue Size:	<i>See table below.</i>
Gesamtsumme der Emission /	Je Serie Emissionspreis x Emissionsvolumen. /
Aggregate Amount of the Issue:	<i>Each series Issue Price x Issue Size.</i>
Gesamtbetrag der Übernahme- und/oder Platzierungsprovision /	Keine
Aggregate amount of underwriting and/or placing fee:	<i>None</i>
Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere /	22. Februar 2006 /
Start of public Offer of the Securities:	<i>22 February 2006</i>
Basiswert /	Siehe Tabelle (der „ Index “), wie er von STOXX Limited (der „ Index Sponsor “) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird. /
Underlying:	<i>See table below (the „Index“), as maintained, calculated and published</i>

by STOXX Limited (the "**Index Sponsor**").

Basiswährung / Underlying Currency:	Euro („EUR“) / Euro ("EUR")
Auszahlungswährung / Settlement Currency:	Euro („EUR“) / Euro ("EUR")
Emissionspreis / Issue Price:	Der Emissionspreis wird am Festlegungstag von der Berechnungsstelle festgelegt. * / <i>The Issue Price will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date. **</i>
Emissionstag / Issue Date:	22. Februar 2006 / 22 February 2006
Bezugsverhältnis / Ratio:	10 : 1 bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt 0,1; das heißt 10 Wertpapiere beziehen sich auf 1 Basiswert bzw. 1 Wertpapier bezieht sich auf ein Zehntel Basiswert. / <i>10 : 1, or expressed as a decimal number 0.1, i.e. 10 Securities relate to 1 Underlying or 1 Security relates to one tenth Underlying, respectively.</i>
Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:	24. Februar 2006 / 24 February 2006
Festlegungstag / Fixing Date:	22. Februar 2006. Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als Festlegungstag. / <i>22 February 2006. If this day is not an Underlying Calculation Date, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the Fixing Date.</i>
Bewertungstag / Valuation Date:	Der Bewertungstag entspricht (i), vorbehaltlich eines wirksamen Ausübungsverfahrens, dem maßgeblichen Ausübungstag, und (ii) im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin, dem Vorzeitigen Tilgungstag. Falls dieser Tag kein Basiswert-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als Bewertungstag. / <i>The Valuation Date means (i), subject to an effective exercise procedure, the relevant Exercise Date and (ii) in case of an Early Redemption by the Issuer, the Early Redemption Date, as the case may be. If one of these days is not an Underlying Calculation Date, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the Valuation Date.</i>
Ausübungstag /	Der 24. Februar eines Jahres. Falls dieser Tag kein Basiswert-

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay in accordance with the Terms of the Securities.

Exercise Date:	Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Basiswert-Berechnungstag als Ausübungstag. / <i>The 24th of February each year. If this is not an Underlying Calculation Date, the immediately succeeding Underlying Calculation Date is deemed to be the Exercise Date.</i>
Ausübungszeit / Exercise Time:	10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. / <i>10:00 hrs local time Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</i>
Mindestausübungsanzahl / Minimum Exercise Size:	1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon. / <i>1 Certificate or an integral multiple thereof.</i>
Tilgungsfrist / The Period of Notice:	Die Tilgungsfrist im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen beträgt mindestens ein (1) Kalenderjahr und einen (1) Kalendermonat zum Vorzeitigen Tilgungstag. / <i>The period of notice in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Conditions of the Securities shall be at least one (1) calendar year and one (1) calendar month prior to the Early Redemption Date.</i>
Kleinste handelbare Einheit / Minimum Trading Size:	1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon. / <i>1 Certificate or an integral multiple thereof.</i>
Abwicklung / Settlement:	Abwicklung innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach (i) dem maßgeblichen Bewertungstag und (ii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 der Wertpapierbedingungen nach dem Kündigungstag und (iii) im Fall einer Vorzeitigen Tilgung durch die Emittentin nach § 3 der Wertpapierbedingungen nach dem Vorzeitigen Tilgungstag (der „ Rückzahlungstag “). / <i>Settlement within five Banking Days after (i) the relevant Valuation Date, (ii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 of the Conditions of the Securities, after the Termination Date and (iii) in case of an Early Redemption by the Issuer in accordance with § 3 of the Conditions of the Securities, after the Early Redemption Date (the “Settlement Date”).</i>
Maßgebliche Börse / Relevant Stock Exchange:	Die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung des Index Sponsors die im Index enthaltenen Werte gehandelt werden. / <i>The stock exchange(s) on which the assets comprised in the Index are traded, as determined by the Index Sponsor.</i>
Maßgebliche Terminbörse / Relevant Futures and Options Exchange:	Diejenige Terminbörse(n), an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert stattfindet. / <i>The futures and options exchange(s), on which future and option contracts on the Underlying(s) are primarily traded.</i>
Zertifikatsstelle / Certificate Agent:	UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. / <i>UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</i>
Wertpapier-Kenn-Nummern / Security Identification Codes:	ISIN: siehe Tabelle. / <i>ISIN: see table below.</i>

Wertpapier-Börse(n) /
Security Stock Exchange(s):

Frankfurt am Main (Open Market), Stuttgart (Freiverkehr) /
Frankfurt am Main (Open Market), Stuttgart (Third Section)

Anwendbares Recht /
Governing Law:

Deutsches Recht /
German Law

ISIN	Basiswert / Underlying	ISIN des Basiswerts / ISIN of Underlying	Emissionsvolumen / Issue Size
CH0024440239	DOW JONES EURO STOXX® AUTOMOBILES & PARTS INDEX	EU0009658301	410.000
CH0024440353	DOW JONES EURO STOXX® BANKS INDEX	EU0009658426	260.000
CH0024440429	DOW JONES EURO STOXX® BASIC RESOURCES INDEX	EU0009658244	380.000
CH0024440551	DOW JONES EURO STOXX® CHEMICALS INDEX	EU0009658228	230.000
CH0024440593	DOW JONES EURO STOXX® CONSTRUCTION & MATERIALS INDEX	EU0009658509	290.000
CH0024440734	DOW JONES EURO STOXX® FINANCIAL SERVICES INDEX	EU0009658467	270.000
CH0024440825	DOW JONES EURO STOXX® FOOD & BEVERAGE INDEX	EU0009658368	380.000
CH0024440890	DOW JONES EURO STOXX® HEALTH CARE INDEX	EU0009658343	190.000
CH0024440999	DOW JONES EURO STOXX® INDUSTRIAL GOODS & SERVICES INDEX	EU0009658525	230.000
CH0024441088	DOW JONES EURO STOXX® INSURANCE INDEX	EU0009658442	370.000
CH0024441153	DOW JONES EURO STOXX® MEDIA INDEX	EU0009658269	430.000
CH0024441229	DOW JONES EURO STOXX® OIL & GAS INDEX	EU0009658400	230.000
CH0024441328	DOW JONES EURO STOXX® PERSONAL & HOUSEHOLD GOODS INDEX	CH0019112892	310.000
CH0024441419	DOW JONES EURO STOXX® RETAIL INDEX	CH0019113023	370.000
CH0024441518	DOW JONES EURO STOXX® TECHNOLOGY INDEX	EU0009658541	290.000
CH0024441591	DOW JONES EURO STOXX® TELECOMMUNICATIONS INDEX	EU0009658566	250.000
CH0024441732	DOW JONES EURO STOXX® TRAVEL & LEISURE INDEX	CH0019113122	670.000
CH0024441823	DOW JONES EURO STOXX® UTILITIES INDEX	EU0009658582	240.000

III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden Wertpapierbedingungen, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen, gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale“ und den „Definitionen“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die nachstehenden Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

Teil 1: Definitionen

Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen

Teil 3: Allgemeine Wertpapierbedingungen

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following terms and conditions of the Securities, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, in each case apply to one series of Securities and shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Summary of Key Terms” and the “Definitions” (the “**Conditions**”).

The following Conditions of the Securities are composed of

Part 1: Definitions

Part 2: Special Conditions of the Securities

Part 3: General Conditions of the Securities

TEIL 1: DEFINITIONEN

„**Abrechnungskurs**“ des Basiswerts entspricht dem Kurs des Basiswerts an dem Bewertungstag zur Bewertungszeit.

„**Bankgeschäftstag**“ steht für jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und in Luxemburg, Luxemburg, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt.

„**Basiswert-Berechnungstag**“ steht für jeden Tag, an dem (i) der Index Sponsor den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Werten, die mindestens 80 % der Marktkapitalisierung aller Index-Werte bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen, an der Maßgeblichen Börse stattfindet.

„**Bewertungszeit**“ entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts durch den Index Sponsor.

„**Clearingstelle**“ steht für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) oder jeden Nachfolger.

„**Kurs des Basiswerts**“ entspricht dem von dem Index Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Wertpapiere**“ steht für die von der Emittentin im Umfang des Emissionsvolumens begebenen UBS Open-End-Zertifikate ohne Abrechnungsformel, die auf den Inhaber lauten.

„**Wertpapiergläubiger**“ steht für die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen. Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Zertifikatsstelle, (iii) der Berechnungsstelle, (iv) der Zahlstelle und (v) aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt.

PART 1: DEFINITIONS

„**Settlement Price**“ of the Underlying is the Price of the Underlying on the Valuation Date at the Valuation Time.

„**Banking Day**“ means each day on which the banks in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, and in Luxembourg, Luxembourg are open for business, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET System**“) is open and the Clearing System settles securities dealings.

„**Underlying Calculation Date**“ means each day on which (i) the Index Sponsor determines, calculates and publishes the official price of the Index, and (ii) the assets, which are comprised in the Index are, to the extent of at least 80 % of the market capitalisation of all Index assets or of the overall value of the Index, available for trading and quotation on the Relevant Stock Exchange.

„**Valuation Time**“ means the time of official determination of the closing price of the Underlying by the Index Sponsor

„**Clearing System**“ means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, or any successor in this capacity.

„**Price of the Underlying**“ means the price of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor.

„**Securities**“ means the UBS Open-End Certificates without Settlement Formula, issued in bearer form by the Issuer in the Issue Size.

„**Securityholder**“ means the persons acknowledged by German law as legal owner of the Security. The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Certificate Agent, (iii) the Calculation Agent, (iv) the Paying Agent and (v) all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 1 Zertifikatsrecht

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einem (1) UBS Open-End-Zertifikat ohne Abrechnungsformel bezogen auf den Kurs des Basiswerts nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), den Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und anschließend auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu beziehen (der „**Auszahlungsbetrag**“).
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ entspricht dem Abrechnungskurs (wie einleitend definiert) des Basiswerts.

§ 2 Ausübungsverfahren; Ausübungsfrist; Ausübungserklärung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann durch den Wertpapiergläubiger jeweils nur innerhalb der Ausübungsfrist (wie nachfolgend definiert) bis zu einem Ausübungstag eines Kalenderjahres bis zur Ausübungszeit (die „**Ausübungsfrist**“) mit Wirkung zum Ausübungstag und in Übereinstimmung mit dem nachfolgend beschriebenen Ausübungsverfahren ausgeübt werden:
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur in der Mindestausübungsanzahl ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als der Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als der Mindestausübungsanzahl von Wertpapieren, deren Anzahl kein ganzzahliges Vielfaches derselben ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Wertpapieren, die der Mindestausübungsanzahl entspricht oder ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestausübungsanzahl ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (i) Bei der Zertifikatsstelle muss eine schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Wertpapiergläubigers, dass er das durch das Wertpapier verbriefte Zertifikatsrecht ausübt (die „**Ausübungs-**

PART 2: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 1 Certificate Right

- (1) The Issuer hereby warrants the Securityholder of each (1) UBS Open-End Certificate without settlement formula relating to the Price of the Underlying under these Conditions the right (the „**Certificate Right**“) to receive the Redemption Amount (§ 1 (2)) multiplied by the Ratio, and afterwards commercially rounded to two decimal places (the „**Settlement Amount**“).
- (2) The „**Redemption Amount**“ equals the Settlement Price (as introductory defined) of the Underlying.

§ 2 Exercise Procedure; Exercise Period; Exercise Notice

- (1) The Certificate Right may in each case only be exercised by the Securityholder within the Exercise Period (as defined below) until the Exercise Date of each calendar year until the Exercise Time (the „**Exercise Period**“) becoming effective as of the Exercise Date and in accordance with the exercise procedure described below:
- (2) Certificate Rights may only be exercised in a number equal to the Minimum Exercise Size. An exercise of less than the Minimum Exercise Size of the Securities will be invalid and ineffective. An exercise of more than the Minimum Exercise Size of the Securities that is not an integral multiple thereof will be deemed to be an exercise of a number of Securities that is equal to the Minimum Exercise Size or the next lowest integral multiple of the Minimum Exercise Size.
- (3) For a valid exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
 - (i) The Certificate Agent must receive written and legally signed notice by the Securityholder stating his intention to exercise the Certificate Right securitised in the Security (the „**Exercise Notice**“). The

erklärung“), eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (a) den Namen des Wertpapiergläubigers, (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden und (c) das Konto des Wertpapiergläubigers bei einem Kreditinstitut, auf das der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll;

- (ii) die erfolgte Übertragung der betreffenden Wertpapiere auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (a) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (b) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle.

Falls diese Bedingungen erst nach Ablauf der Ausübungsfrist in Bezug auf einen Ausübungstag erfüllt sind, gilt das Zertifikatsrecht als zum nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt.

- (4) Nach Ausübung der Zertifikatsrechte sowie der Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswerts berechnet die Berechnungsstelle (§ 9) den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Wertpapiere oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Wertpapieren, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Wertpapiere wird an den maßgeblichen Wertpapiergläubiger auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (5) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zertifikatsrecht vorzunehmenden Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 9). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

§ 3

Vorzeitige Tilgung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, noch nicht ausgeübte Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kalendertages, zu dem die vorzeitige Tilgung wirksam wird, und unter Wahrung der

Exercise Notice is irrevocable and binding and shall contain among others (a) the name of the Securityholder, (b) an indication and the number of Securities to be exercised and (c) the account of the Securityholder with a credit institution, to which the transfer of the Settlement Amount, if any, shall be effected.

- (ii) The effected transfer of the respective Securities to the Certificate Agent either (a) by an irrevocable order to the Certificate Agent to withdraw the Securities from a deposit maintained with the Certificate Agent or (b) by crediting the Securities to the account maintained by the Certificate Agent with the Clearing System.

If these conditions are met after lapse of the Exercise Period in relation to a specific Exercise Date, the Certificate Right shall be deemed to be exercised on the immediately succeeding Exercise Date.

- (4) Upon exercise of the Certificate Rights as well as determination of the Settlement Price of the Underlying the Calculation Agent (§ 9) shall calculate the Settlement Amount payable, if any, either corresponding to the number of Securities actually delivered or to the number of Securities specified in the Exercise Notice, whichever is lower. Any remaining excess amount with respect to the Securities delivered will be returned to the relevant Securityholder at his cost and risk.
- (5) Any calculation in connection with the Certificate Right, in particular the calculation of the Settlement Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 9). Calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 3

Early Redemption by the Issuer

- (1) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Certificates not yet exercised by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the calendar day on which the early redemption becomes effective (the

Tilgungsfrist (wie einleitend definiert) (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“) zu kündigen (die „**Vorzeitige Tilgung**“).

- (2) Im Fall der Vorzeitigen Tilgung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag, der dem Abrechnungsbetrag (§ 1 (2)), zu dem Vorzeitigen Tilgungstag entspricht (der „**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“).
- (3) Auf die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

„**Early Redemption Date**“) and subject to the Period of Notice (as introductory defined) (the „**Early Redemption**“).

- (2) In the case of an Early Redemption the Issuer shall pay to each Securityholder a sum, equal to the Redemption Amount (§ 1 (2)) as of the Early Redemption Date (the „**Early Redemption Amount**“).
- (3) The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount (§ 1 (1)) shall apply mutatis mutandis to the payment of the Early Redemption Amount.

TEIL 3: ALLGEMEINE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

§ 4

Form der Wertpapiere; Verzinsung und Dividenden; Dauerglobalurkunde; Übertragbarkeit; Status

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Auf die Wertpapiere werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der Clearingstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde übertragbar und sind im Effekten giroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Tilgung; Vorlegungsfrist

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 8 (3)) bis zum Rückzahlungstag (keinesfalls aber vor dem Rückzahlungstag), die Überweisung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags (§ 7 (3)) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.
- (2) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen an die Clearingstelle zur Weiter-

PART 3: GENERAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

§ 4

Form of Securities; Interest and Dividends; Permanent Global Note; Transfer; Status

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**”). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

No interest and no dividends are payable on the Securities.

- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Clearing System. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing System.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 5

Settlement; Period of Presentation

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 8 (3)), procure until the Settlement Date (in any case not before the Settlement Date) the payment of the Settlement Amount or of the Termination Amount (§ 7 (3)), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing System.
- (2) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions to the Clearing System

leitung an den jeweiligen Wertpapiergläubiger befreit.

- (3) Alle im Zusammenhang mit (i) der Ausübung der Wertpapiere und/oder (ii) der Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Wertpapiergläubiger zahlbaren Beträgen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Wertpapiergläubiger hat die Emittentin bzw. die Zahlstelle von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Wertpapiergläubigers entstehen, freizustellen.
- (4) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (5) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.

§ 6

Anpassungen; Nachfolge-Index Sponsor; Nachfolgeindex

- (1) Sollte der Index endgültig nicht mehr vom Index Sponsor verwaltet, berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB akzeptabel ist (der „**Nachfolge-Index Sponsor**“), zu ersetzen.
- In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor.

for further credit to the relevant Securityholder.

- (3) All taxes, charges and/or expenses incurred in connection with (i) the exercise of the Securities and/or (ii) the payment of the Settlement Amount, the Termination Amount or of any other amount payable under these Conditions, as the case may be, shall be borne and paid by the Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold or deduct, as the case may be, from any amount payable to the Securityholder such amount required for the purpose of settlement of taxes, charges, expenses, deductions or other payments. Each Securityholder shall reimburse the Issuer or the Paying Agent, as the case may be, from any losses, costs or other debts incurred in connection with these taxes, charges, expenses, deductions or other payments related to the Security of the relevant Securityholder.
- (4) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.
- (5) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.

§ 6

Adjustments; Successor Index Sponsor; Successor Index

- (1) If the Index is definitively not maintained, calculated and published by the Index Sponsor anymore, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB (the „**Successor Index Sponsor**“).
- In such case, the Successor Index Sponsor will be deemed to be the Index Sponsor and each reference in these Conditions to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das an dem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Berechnungsstelle und der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Index-Einheit, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Index-Einheit erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Index-Einheit sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Erlischt die Erlaubnis der Emittentin, den Index für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legen die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung entsprechend § 6 (2) dieser Bedingungen, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (4) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung oder die Festlegung eines
- (2) Any changes in the calculation of the Index (including corrections) or of the composition or of the weighting of the Index components, which form the basis of the calculation of the Index, shall not lead to an adjustment unless the Calculation Agent and the Issuer, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation of the Index (including corrections) applicable on any Valuation Date is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the securities included in the Index remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Index and/or its substitution by another Index. For the purposes of making any adjustments, the Calculation Agent and the Issuer shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per Index unit as the basis of the determination of the Price of the Underlying, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per Index unit shall apply for the first time. The adjusted value per Index unit as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.
- (3) In the event that the authorisation of the Issuer to use the Index for the purposes of the Securities is terminated or that the Index is terminated and/or replaced by another index, the Calculation Agent and the Issuer shall determine at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, after having made appropriate adjustments according to § 6 (2) of these Conditions, which Index (the "**Successor Index**") shall be applicable in the future. The Successor Index and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- Any reference in these Conditions of the Securities to the Index shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Index.
- (4) If, in the opinion of the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, an adjustment or the

Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, werden die Berechnungsstelle und die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Die in den vorgenannten § 6 (1) bis (4) dieser Bedingungen erwähnten Anpassungen und Festlegungen der Berechnungsstelle und der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.
- (6) Vorgenommene Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (7) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Kündigung

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungsereignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungsereignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
 - (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
 - (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung eines Nachfolge-Index Sponsors oder Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
 - (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts eingetreten ist.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses

determination of a Successor Index is not possible, for whatsoever reason, the Calculation Agent and the Issuer shall, at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the last determined Index value. Any such continuation shall be published without undue delay pursuant to § 11 of these Conditions.

- (5) The adjustments and determinations of the Calculation Agent and the Issuer pursuant to § 6 (1) through (4) of these Conditions at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.
- (6) Any effected adjustment and determination described above shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions.
- (7) The Issuer's right for termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.

§ 7 Termination

- (1) If any of the following „**Termination Events**“, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the „**Termination**“):
 - (i) The determination and/or publication of the Price of the Underlying is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
 - (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select a Successor Index Sponsor or a Successor Index.
 - (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred for the calculation and determination of the Price of the Underlying.
- (2) The Termination has to be effected within one month following the occurrence of the

und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.

- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

§ 8 Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass an dem Bewertungstag bzw. an dem Festlegungstag eine Marktstörung (§ 8 (3)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Festlegungstag auf den unmittelbar darauf folgenden Basiswert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen des § 8 (1) um acht Basiswert-Berechnungstage nach dem Bewertungstag verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag; eine weitere Verschiebung des Bewertungstags findet nicht statt.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden dann nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) eines geschätzten Kurses des Basiswerts, ermittelt auf Grundlage der zuletzt erhältlichen Kurse des Basiswerts und der von dem Index Sponsor abgegebenen Schätzungen, und (iii) sämtlicher sonstiger Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam

Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the „**Termination Date**“). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.

- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the „**Termination Amount**“).

§ 8 Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a Market Disruption (§ 8 (3)) prevails on the Valuation Date or on the Fixing Date, the Valuation Date or the Fixing Date shall be postponed to the next succeeding Underlying Calculation Date on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 11 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.
- (2) If the Valuation Date has been postponed, due to the provisions of § 8 (1), by eight Underlying Calculation Dates following the Valuation Date and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date and shall not be further postponed.

The Issuer and the Calculation Agent will then, in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) a Price of the Underlying estimated on the basis of last announced Prices of the Underlying and of any estimate given by the Index Sponsor, and (iii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, determine whether and in which amount, if applicable, the Issuer will make

halten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zahlen wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

- (3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet
- die Suspendierung der Bekanntgabe des maßgeblichen Kurses des Basiswerts an einem für die Berechnung eines Auszahlungsbetrags bzw. eines Kündigungsbetrags maßgeblichen Basiswert-Berechnungstag oder
- die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert oder gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) in einzelnen dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen diese Werte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl bzw. wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder
 - (iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden, oder
 - (iv) aufgrund einer Anordnung einer Behörde, der Maßgeblichen Börse bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (4) Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel statt findet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte

payment of an amount in the Settlement Currency. The provisions of these Conditions relating to the Settlement Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

- (3) A „**Market Disruption**“ shall mean
- A suspension of the announcement of the Price of the Underlying on any Underlying Calculation Date relevant for determining the Settlement Amount or the Termination Amount, as the case may be, or
- a suspension or a restriction, the latter of which is in the Issuer's and the Calculation Agent's opinion significant, imposed on trading
- (i) on the stock exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of Underlying are quoted or traded, in general or
 - (ii) in individual underlying values of the Underlying on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major portion in terms of market capitalization is concerned (a number or part in excess of 20 % shall be deemed to be material), or
 - (iii) in option or futures contracts with respect to the underlying values of the Underlying on the Relevant Futures and Options Exchange, if such option or futures contracts are traded there, or
 - (iv) due to a directive of an authority of the Relevant Stock Exchange or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Stock Exchange is located, or due to other whatsoever reasons.
- (4) A restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours at the Relevant Stock Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours of the Relevant Stock Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Stock Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if

vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (5) Das Bestehen einer Marktstörung vor dem Bewertungstag bleibt für die Feststellung des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens einer nach diesen Bedingungen maßgeblichen Schwelle unberücksichtigt.

such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

- (5) The existence of a Market Disruption prior to the Valuation Date shall be disregarded when determining reaching, exceeding or falling short of any threshold, relevant under these Conditions.

§ 9

Berechnungsstelle; Zertifikatsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle, die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch ein anderes Finanzinstitut zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle, Zertifikatsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine

§ 9

Calculation Agent; Certificate Agent; Paying Agent

- (1) The Calculation Agent, the Certificate Agent and the Paying Agent (the „**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with the Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.
- (3) The Issuer is entitled at any time to replace any of or all the Security Agents by another financial institution, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointment. Such replacement, appointment and revocation shall be published in accordance with § 11 of these Conditions.
- (4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from their function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent, Certificate Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are published in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 10

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute

andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, und
 - (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, und, sofern rechtlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht bzw. in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.
- (2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern

another company within the UBS Group as issuer (the „**New Issuer**“) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if

- (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, and
 - (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholder without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11

Publications

- (1) Publications relating to the Securities will be published by insertion in one or more newspapers circulated throughout, or widely circulated in, the Member States of the European Economic Area, in which the offer to the public is made and, to the extent required by law, in the online German Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) or, as the case may be, in the way required by the relevant jurisdiction, respectively. To the extent legally possible, the publications will be published by way of Issuer's notification to the Clearing System for the purposes of notifying the Securityholders.
- (2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing System, as

gegenüber wirksam abgegeben.

- (3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.

the case may be.

- (3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing System, be effectively given to the Securityholders on the third day after its receipt by the Clearing System or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing System) on the date of its publication, or, if published more than once, on the date of its first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both, publication and Issuer's notification to the Clearing System, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Wertpapiergläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Securities" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price in the open market or otherwise. If purchases are made by public tender, public tenders must be available to all Securityholders alike. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be published without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 13 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 13 Language

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

§ 14 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte; Korrekturen; Teilunwirksamkeit

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die

§ 14 Governing Law; Place of Performance; Place of Jurisdiction; Agent of Process; Corrections; Severability

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions of Securities (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholder, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are

unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.

acceptable to the Securityholder taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do not materially impair the financial situation of the relevant Securityholder. Any changes or amendments of these Conditions shall be published in accordance with § 11.

- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provision(s) shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die folgenden Informationen beschreiben den Basiswert, der von dem Index Sponsor erstellt worden ist. Der Index Sponsor ist für die Strukturierung, Anpassung und Neugewichtung des Index zuständig.

Beschreibung der Indizes

DOW JONES EURO STOXX® SUPERSECTOR INDEXES⁵

1. Einleitung

Der Dow Jones EURO STOXX® Index und die Dow Jones EURO STOXX® Supersector Indizes werden durch STOXX Limited, einem Joint Venture der Dow Jones & Company, Deutsche Börse AG und SWX Group, veröffentlicht.

Die Ziele der Dow Jones STOXX® Indizes sind die folgenden:

- Indizes, die die Breite und Tiefe des europäischen Marktes exakt wiedergeben;
- Indizes, die stabil, vorhersehbar, konsistent und wirtschaftlich sind;
- das Angebot einer liquiden Basis für indexgebundene Produkte.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele ist Transparenz. Um die genaue Wiedergabe der Indizes zu ermöglichen, aktualisiert und verbreitet STOXX Limited regelmäßig alle erforderlichen Daten und Informationen zu allen Aspekten der Indexzusammensetzung und –methodik. Die Index- und Komponentendaten werden unverzüglich über die großen Datenanbieter sowie den Datenverteilerdienst von STOXX Limited, Pressemitteilungen und die Website (www.stoxx.com) veröffentlicht.

Die Indizes umfassen die 12 Länder des Euroraums – Österreich, Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien. Sie werden als Kurs- und Gesamttrenditeindizes in EUR und USD berechnet. Die nachfolgend beschriebenen Indizes beziehen sich auf die auf den Euro lautenden Kurs-Indizes.

2. Indexbeschreibung

(a) Dow Jones EURO STOXX® Automobiles & Parts Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Automobiles & Parts Index (ISIN EU0009658301) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Automobil- und Automobilzubehörsektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(b) Dow Jones EURO STOXX® Banks Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Banks Index (ISIN EU0009658426) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Bankensektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

⁵ Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend Veröffentlichungen der Internet-Seite www.stoxx.com zu den Aktienindizes der STOXX Limited entnommen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den „DOW JONES STOXX® INDEX GUIDE, Version 8.1“ verwiesen, der unter der folgenden Internet-Adresse erhältlich ist: <http://www.stoxx.com/indexguides/stoxx/index.html>.

(c) Dow Jones EURO STOXX® Basic Resources Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Basic Resources Index (ISIN EU0009658244) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Rohstoffsektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(d) Dow Jones EURO STOXX® Chemicals Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Chemicals Index (ISIN EU0009658228) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Chemiesektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(e) Dow Jones EURO STOXX® Construction & Materials Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Construction & Materials Index (ISIN EU0009658509) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Chemiesektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(f) Dow Jones EURO STOXX® Financial Services Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Financial Services Index (ISIN EU0009658467) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Finanzsektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(g) Dow Jones EURO STOXX® Food & Beverage Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Food & Beverage Index (ISIN EU0009658368) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen der Lebensmittel- und Getränkeindustrie umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(h) Dow Jones EURO STOXX® Health Care Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Health Care Index (ISIN EU0009658343) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Gesundheitswesens umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(i) Dow Jones EURO STOXX® Industrial Goods & Services Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Industrial Goods & Services Index (ISIN EU0009658525) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Sektors Industriegüter und -dienstleistungen umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(j) Dow Jones EURO STOXX® Insurance Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Insurance Index (ISIN EU0009658442) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Versicherungssektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(k) Dow Jones EURO STOXX® Media Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Media Index (ISIN EU0009658269) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen der Medienbranche umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(l) Dow Jones EURO STOXX® Oil & Gas Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Oil & Gas Index (ISIN EU0009658400) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen der Medienbranche umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(m) Dow Jones EURO STOXX® Personal & Household Goods Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Personal & Household Goods Index (ISIN CH0019112892) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Sektors Haushaltsgüter umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(n) Dow Jones EURO STOXX® Retail Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Retail Index (ISIN CH0019113023) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Einzelhandels umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(o) Dow Jones EURO STOXX® Technology Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Technology Index (ISIN EU0009658541) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen des Technologiesektors umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(p) Dow Jones EURO STOXX® Telecommunications Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Telecommunications Index (ISIN EU0009658566) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen der Telekommunikationsbranche umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(q) Dow Jones EURO STOXX® Travel & Leisure Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Travel & Leisure Index (ISIN EU0019113122) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen der Reise- und Freizeitbranche umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

(r) Dow Jones EURO STOXX® Utilities Index

Der Dow Jones EURO STOXX® Utilities Index (ISIN EU0009658582) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen der Energieversorgungsbranche umfasst, die in den Teilnehmerländern der EWU ansässig sind. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 aufgebaut.

Haftungsausschluss

Die Wertpapiere, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden, werden von STOXX Limited („**STOXX**“) bzw. Dow Jones & Company Inc. („**Dow Jones**“) weder verkauft noch zum Kauf empfohlen noch machen STOXX bzw. Dow Jones im Hinblick auf diese Wertpapiere irgendwelche werblichen Aussagen. Weder STOXX noch Dow Jones machen irgendwelche Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Wertpapiergläubigern oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Wertpapieranlagen im Allgemeinen oder in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen STOXX bzw. Dow Jones und der UBS AG besteht darin, dass die UBS AG Lizenznehmerin von STOXX und Unterlizenznehmerin von Dow Jones in Bezug auf den Dow Jones EURO STOXX® Index und in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX bzw. Dow Jones ist. Der Dow Jones EURO STOXX® Index wird von STOXX bzw. Dow Jones festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf die UBS AG oder die Wertpapiere, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden. Weder STOXX noch Dow Jones sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Zeitbestimmung, der Kurse oder der Anzahl der Wertpapiere, die aufgrund dieses Verkaufsprospektes begeben werden oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Wertpapiere berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch Dow Jones haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc. stehen in keiner Beziehung zur Emittentin, mit Ausnahme der Lizenzvergabe des betreffenden Index und der zugehörigen Warenzeichen zur Verwendung in Verbindung mit den Produkten.

STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc.:

- fördern, unterstützen oder verkaufen die Produkte nicht und betreiben auch keine Werbung für sie;
- empfehlen keiner Person, in die Produkte oder andere Wertpapiere zu investieren;
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für oder treffen keine Entscheidungen in Bezug auf den Zeitpunkt, Betrag oder Preis von Produkten;
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung der Produkte;
- berücksichtigen bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des betreffenden Index nicht die Bedürfnisse der Produkte oder der Eigentümer der Produkte und sind dazu nicht verpflichtet.

STOXX Limited und Dow Jones & Company Inc. übernehmen keine Haftung in Verbindung mit den Produkten.

INSBESONDERE

- GEBEN STOXX LIMITED UND DOW JONES & COMPANY INC. KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNEN EINE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF FOLGENDES AB:
- DIE MIT DEN PRODUKTEN, DURCH DEN EIGENTÜMER DER PRODUKTE ODER EINE ANDERE PERSON IN VERBINDUNG MIT DER VERWENDUNG DES BETREFFENDEN INDEX UND DER IM BETREFFENDEN INDEX ENTHALTENEN DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE;
- DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BETREFFENDEN INDEX UND SEINER DATEN;
- DIE MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE VERWENDUNG DES BETREFFENDEN INDEX UND SEINER DATEN;
- STOXX LIMITED UND DOW JONES & COMPANY INC. ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN BEZUG AUF DEN BETREFFENDEN INDEX ODER SEINE DATEN;
- UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTEN STOXX LIMITED ODER DOW JONES & COMPANY INC. FÜR GEWINNAUSFÄLLE ODER INDIREKTE, STRAFE NACH SICH ZIEHENDE, KONKRETE ODER

FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, SELBST WENN STOXX LIMITED ODER DOW JONES & COMPANY INC. BEKANNT IST, DASS SOLCHE EINTRETEN KÖNNEN.

DIE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN DER EMITTENTIN UND STOXX LIMITED WURDE LEDIGLICH ZUGUNSTEN DER BEIDEN LETZTEREN UND NICHT ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER PRODUKTE ODER ANDERER DRITTER ABGESCHLOSSEN.

V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Emittentin der Wertpapiere, wird keine Quellensteuer erhoben.

3. Bundesrepublik Deutschland

I. **Besteuerung der Wertpapiere im Privatvermögen**

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Wertpapieren handelt es sich nach Ansicht der Emittentin nicht um Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz („**EStG**“), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens, noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens *zusagt* oder *gewährt*.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass dem Investor weder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens *zugesagt* oder *gewährt* wird, noch die *Rückzahlung* des überlassenen Kapitalvermögens ganz oder teilweise *zugesagt* wird. Der Investor hat keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Referenzindex abhängig, so dass im Extremfall ein Totalverlust möglich ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der Emittentin nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlage mit spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Index-Zertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, abgedruckt in: IDW-Fachnachrichten 1999, S. 481).

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den vorliegenden Wertpapieren um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzindex trägt.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum gegebenenfalls eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die Wertpapiere länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig, wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

II. Besteuerung der Wertpapiere im Betriebsvermögen

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

III. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz („InvStG“)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der Emittentin nicht auf die Wertpapiere anzuwenden, da die Wertpapiere rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbriefen sollten.

IV. Quellensteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere unterliegen keiner deutschen Quellensteuer.

4. Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung in Luxemburg zur Anwendung kommender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen

Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospektes. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

(A) Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen von Zinsen und Kapital unter den Wertpapieren erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (vgl. dazu Paragraph (G) „EU Zinsrichtlinie“, die anwendbar sein kann, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie benennt).

(B) Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein Anleger in Wertpapiere, so unterliegt er hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Wertpapieren bezieht, und des Gewinns, den er bei Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

(C) Vermögenssteuer

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, unterliegt er insofern nicht der Luxemburger Vermögenssteuer, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und die Wertpapiere einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

(D) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Soweit Wertpapiere unentgeltlich übertragen werden, gilt:

- (i) Werden die Wertpapiere vererbt, fällt keine Luxemburger Erbschaftssteuer an, wenn der Erblasser nicht im Sinne des Luxemburger Erbschaftsteuerrechts in Luxemburg ansässig war;
- (ii) Luxemburger Schenkungssteuer fällt an, wenn die Schenkung von einem Luxemburger Notar beurkundet wird.

(E) Sonstige Steuern und Abgaben

Es besteht keine Pflicht, die Wertpapiere bei irgendeinem luxemburger Gericht oder einer luxemburger Behörde einzureichen oder genehmigen oder registrieren zu lassen. Ebenso wenig sind Abgaben für die Registrierung, Verkehrssteuern, Kapitalsteuern, Stempelsteuern oder irgendwelche ähnliche Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Gerichtsgebühren und Beiträgen für die Registrierung bei der Handelskammer) zu zahlen im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Begebung und/oder rechtlichen Durchsetzung der Wertpapiere (einschließlich der Durchsetzung aufgrund eines ausländischen Urteils vor einem luxemburger Gericht). Dies gilt mit der Ausnahme, dass im Falle eines gerichtlichen Verfahrens vor einem luxemburger Gericht (einschließlich eines Insolvenzverfahrens) dieses Gericht die Registrierung der Wertpapiere anordnen kann; in diesem Falle unterliegen die Wertpapiere einer fixen oder nach ihrem Wert bestimmten Abgabe, je nach der genauen Art der Wertpapiere. Eine Registrierung der Wertpapiere kann grundsätzlich ferner angeordnet werden (womit dieselbe Registrierungsgebühr anfällt), wenn die Wertpapiere direkt oder durch Inbezugnahme vor einer öffentlichen Einrichtung in Luxemburg („*autorité constituée*“) vorgelegt werden.

(F) Ansässigkeit

Ein Anleger wird nicht als in Luxemburg ansässig behandelt aufgrund der bloßen Tatsache, dass er Wertpapiere hält, oder aufgrund der Begebung, Erfüllung, Vorlage und/oder Durchsetzung dieser oder irgendwelcher anderer Wertpapiere.

(G) EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten die Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge zu übermitteln, die eine Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen (oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen) zahlt oder zu deren Gunsten einzieht. Für eine Übergangszeit ist es Österreich, Belgien und Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem diese Staaten eine Quellensteuer, die während des Übergangszeitraums auf 35 % steigt, auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen. Diese Übergangszeit beginnt an dem Tag, ab dem die EU Zinsrichtlinie für die EU Mitgliedstaaten verbindlich ist, und endet zum Ende des ersten folgenden Steuerjahres, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vgl. Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit i.S.v. (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen i.S.v. (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Für Steuerzwecke: Die Wertpapiere dürfen nicht von einer Tochtergesellschaft oder einer anderen Niederlassung der Emittentin als der UBS AG, Niederlassung London, gehalten werden, es sei denn in Fällen, in denen sie unverzüglich an einen anderen Geschäftspartner zum Vertrieb oder andere Zwecke weiterübertragen werden.

Frankfurt am Main, den 22. Februar 2006

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung London

Simone Seidel

Volker Greve

UBS Limited

Stefanie Ganz

Dagmar Keller